

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 49.

Marienburg, den 24. Juni.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1.

Marienburg, den 21. Juni 1905.

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Westpreußen hat in ihrer Sitzung vom 27. November 1903 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1905 $\frac{7}{12}$ % des Grundsteuer-Reinertrages der spannfähigen Ackerabzählungen in der Provinz durch Umlage anzukübeln.

Nach § 3 der Satzungen der Landwirtschaftskammer sind als spannfähige Ackerabzählungen solche Bestellungen usw. anzusehen, welche zu ihrem Grundsteuerreinertrage von 25 Talern, oder im Falle rein forstwirtschaftlicher Benützung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Talern veranlagt sind.

Zu Ausführung dieses Beschlusses kommen für das Rechnungsjahr rund $1\frac{1}{4}$ % Umlage = $\frac{5}{12}$ % pro Taler Grundsteuer-Reinertrag zur Erhebung.

Die Magisträte sowie die Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, eine H-Beiste unter Benützung des ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Formulars anzufertigen, die zu zahlenden Beträge zu berechnen, einzuschreiben und mit den Steuern für das II Quartal, also im Monat August d. J. bestimmt an die königliche Kreisbehörde hieselbst unter Beifügung der gehörig bescheinigten H-Beiste abzuführen.

Wo der betragspflichtige Besitz in einem Gemeinde- oder Ortsbezirk liegt, können die Unterlagen für die Berechnung und Erhebung der Beträge vom Gemeinde- (Orts-) Vorstande ohne Weiteres aus der durch alljährliche Fortschreibung auf dem Kaufeinen erhaltenen sogenannten summarischen Mutterrolle entnommen werden, die nach den ministeriell erlassenen Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung seitens des Katasteramtes für alle Gemeindebezirke und für solche Ortsbezirke, die steuerpflichtige Liegenschaften oder Gebäude von mehr als einem Eigentümer umfassen, dem Gemeinde- oder Ortsvorstande alljährlich mitgeteilt wird.

Der Ortsbezirk **Wieslau** mit steuerpflichtigen Liegenschaften eines einzigen Eigentümers hat nach einem Grundsteuer-Reinertrag von 2069,55 M den Betrag abzuführen.

Die je einen betragspflichtigen Gesamtbesitz ausmachenden **Forensalbesitzungen** sind in diejenigen Gemeinden zur Beitragsleistung zu veranlassen, in deren Gemarkung sie gelegen sind. Der ganze übrige Forensalbesitz ist am Wohnorte des Besitzers zur Beitragsleistung zu veranlassen und heranzuziehen.

Die Aufforderung der Zahlung des Betrages ist an den Eigentümer zu richten, einzeln, ob er selbst wirtschaftet oder die betreffenden Flächen ganz oder teilweise an einen oder mehrere verpachtet hat.

Hat der Verpächter mit dem Pächter sich dahin geeinigt, daß letzterer diese Beträge zu zahlen hat, so kann die Zahlungsaufforderung auch direkt an den Pächter ergehen, sofern der Eigentümer vorher eine entsprechende Mitteilung an den Gemeindevorsteher gemacht hat, doch bleibt der Eigentümer immer für den richtigen Eingang des Betrages haftbar.

Wenn eine Bestimmung in zwei oder mehreren Gemeinden

oder Ortsbezirken so verteilt ist, daß jeder Teil den nach den Satzungen der Kammer betragspflichtigen Grundsteuer-Reinertrag erreicht, so erfolgt die Einschätzung des betreffenden Teils in jeder Gemeinde besonders. Bestimme, welche in einem Gemeinde- oder Ortsbezirk den betref. den Grundsteuer-Reinertrag nicht erreichen, werden so lange zu Beiträgen nicht herangezogen, als nicht die Landwirtschaftskammer dies bei dem betreffenden Regierungs-Präsidenten unter dem Nachweis beantragt, daß der betreffende Besitzteil in Verbindung mit anderen in dem Bezirk der Kammer gelegenen Bestellungen des betreffenden Eigentümers einen betragspflichtigen Gesamtbesitz ausmacht. Die auf die einzelnen Bestimme entfallenden Beitragsquoten sind dann in den betreffenden Gemeinden zu erheben.

Wenn eine betragspflichtige Wirtschaft erst dadurch entsteht, daß zu einem an und für sich nicht betragspflichtigen Besitz in derselben Gemeinde noch ein oder mehrere Grundstücke gepachtet sind, oder wenn ein Pächter durch Zusammenpachten mehrerer an und für sich nicht betragspflichtiger, in einer Gemeinde liegender Parzellen nach den Satzungen der betreffenden Kammer wahlberechtigt geworden ist, so werden auch die betreffenden Wirtschaften bzw. Parzellen betragspflichtig und sind die Eigentümer bzw. Pächter zur Leistung der entsprechenden Quote des Betrages ohne weiteres von dem Gemeindevorsteher heranzuziehen. Bestimmen sich solche teilweise oder ganz zusammengepackten Wirtschaften über mehrere Gemeinden, so ist für die Heranzahlung der in den einzelnen Gemeinden liegenden, an und für sich nicht betragspflichtigen Teile solcher Wirtschaften der Antrag der Landwirtschaftskammer abzuwarten.

Zur richtigen Aufstellung der H-Beisten und Veranlagung der Beträge werden die Ortsbehörden hierdurch ermächtigt, sich der Staats- und Gemeindesteuerlisten, der ihnen alljährlich zugehenden Verzeichnisse (Muster IV zu Art. 87 II der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891) sowie der Materialien (Kataster) der landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft zu bedienen.

Die pünktliche Einhaltung des Termins für die Abführung der Beträge mache ich besonders zur Pflicht.

Nr. 2.

Marienburg, den 20. Juni 1905.

Der zum **Schiedsmann- Stellvertreter** für den Bezirk Nr. 29 bestehend aus der Ortschaft Fürstenwerder gewählte Hofbesitzer Hermann Wiers in Fürstenwerder ist durch Präsidialbeschuß des königlichen Landgerichts zu Gding vom 22. Mai d. J. **bestätigt** und durch das Amtsgericht in Liegnitz verpflichtet worden.

Nr. 3.

Marienburg, den 20. Juni 1905.

Den Herren Gemeinde- und Ortsvorstehern bringe ich die Bestimmungen des § 1 der Verordnung der königlichen Regierung zu Danzig vom 3. Januar 1881, **betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs**, wonach in den ersten 8 Tagen jedes Kalendervierteljahrs die im desloffenen Vierteljahre zu- oder weggezogenen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren dem Lehrer namhaft zu machen sind, in Erinnerung.

Nr. 4. Marienburg, den 23. Juni 1905.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Pferde-Vormusterungskommissar Oberstleutnant z. D. **von Reuss** in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg versetzt und zum hiesigen Pferde-Vormusterungskommissar der Major z. D. **Barth** ernannt ist.

Bis auf Weiteres bleibt für die Pferde-Vormusterung der veröffentlichte Reiseplan in Geltung (Kreisblatt Nr. 47 vom 17. d. Mts.)

Nr. 5. Marienburg, den 23. Juni 1905.

- Es sind gewählt und bestätigt worden
zu **Gemeindevorstehern**:
1. Der Hofbesitzer Gerhard Driedger-Liege,
 2. der Gutbesitzer Emil Döhning-Lannke,
 3. der Hofbesitzer Ernst Neumann-Altweischel.

Nr. 6. Marienburg, den 22. Juni 1905.

Den Herren Spezialassessoren der Kreisrentenversicherung wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die **Ausgabe-Beläge** für April — Juni d. J. bis zum 1. Juli d. J. hier zur Festschickung einzureichen sind.

Nr. 7. Marienburg, den 15. Juni 1905.

Königliche höhere Maschinenbauerschule zu Posen.

Die nächste **Aufnahmeprüfung** wird am 19., 20., 21. und 26. Juni d. J. abgehalten werden. Anmeldungen sind umgeben an die **Direktion der Anstalt** zu richten.

Nr. 8. Marienburg, den 21. Juni 1905.

Des Königs Majestät haben aus **Anlaß der Jahreshundertfeier** des Königlich statistischen Bureaus mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. J. zu genehmigen geruht, daß das statistische Bureau in Berlin künftighin die Bezeichnung „**Königlich Preussisches Statistisches Landesamt**“ führt.

Nr. 9. Marienburg, den 15. Juni 1905.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins zu Pechlau im **November d. J. eine Verlosung**

von **Handarbeiten und Geschenkgegenständen** zum Besten des Vereins veranstaltet wird und daß 1000 Lose zum Preise von 0,50 M für jedes einzelne Los in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Nr. 10. Marienburg, den 14. Juni 1905.

Der Hebamme **Wilhelmine Peters** geb. Daube in **Bornau** haben wir die **Bezirkshebammenstelle** daselbst übertragen.

Nr. 11. Marienburg, den 20. Juni 1905.

Das **Probiantamt Riesenburg** kauft gutes vollständig gesundes und trocknes **Pferdeheu** diesjähriger Ernte, vorzugsweise von **Westhern**.

Das Heu muß gut gewonnen sein, eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch haben. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, staubig oder schimmelig sein.

Auch darf es nicht erheblich mit Schilf, Schattgras oder anderen minderwertigen oder schädlichen Gräsern und Kräutern vermischt und soll **möglichst frei von Schachtelhalm** (auch **Hernus**, **Kattenstee** oder **Fuchszugel** genannt) sein.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Nachdem die **Schweinepeuche** in der Käseerei des Besitzers **Hermann Froese** - **Gronow** **erloschen** und die Stall- wie **Gehöftdesinfektion** vorchriftsmäßig ausgeführt ist, werden die **Schutz- und Sperrmaßregeln** hiermit aufgehoben.

Campanau, den 21. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Die **Schweinepeuche** in der Käseerei **Eichwalde** ist **erloschen**, die **Desinfektion** ausgeführt, die **Schutz- und Sperrmaßregeln** werden deshalb aufgehoben.

Campanau, den 21. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Der diesjährige **große Sommer-Pferdemarkt** findet am 4., 5. und 6. Juli, der **Biehmarkt** am 7. und 8. Juli statt. Der **Auftrieb** der Pferde auf den **Marktplatz** beginnt bereits am 3. Juli, **mittags 12 Uhr**, der **Auftrieb des Viehs** am 6. Juli, **mittags 12 Uhr**.

Weslau, den 14. Juni 1905.

Der Magistrat.